



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT  
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO  
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

## **Verfügung über die Einsetzung der Kommission für die eidgenössische Diplomprüfung für beeidigte Edelmetallprüferinnen und -prüfer**

### **Der Schweizerische Bundesrat,**

gestützt auf Artikel 22 der Edelmetallkontrollverordnung vom 8. Mai 1934<sup>1</sup> (EMKV) und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998<sup>2</sup> (RVOV),

### **verfügt:**

#### **1. Einsetzung**

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997<sup>3</sup>; RVOG und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

Die Kommission für die eidgenössische Diplomprüfung für beeidigte Edelmetallprüfer (Kommission) wurde am 1. Mai 2006 eingesetzt und erhält eine neue Einsetzungsverfügung.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> SR 941.311

<sup>2</sup> SR 172.010.1

<sup>3</sup> SR 172.010

<sup>4</sup> Diese Einsetzungsverfügung ersetzt die Einsetzungsverfügung vom 5. Dez. 2014.

## **2. Notwendigkeit**

Die Aufgabenerfüllung erfordert besonderes Fachwissen, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist. Die Kommission muss sich gemäss Artikel 22 EMKV aus einem leitenden Angestellten des Zentralamtes, aus einer sachverständigen Person und einem beeidigten Edelmetallprüfer zusammensetzen, da diese sowohl für die Organisation und Durchführung theoretischer und praktischer Ausbildungskurse als auch der Diplomprüfungen an und für sich zuständig sind.

## **3. Aufgaben**

Die Kommission obliegt die Durchführung und Abnahme der theoretischen und praktischen Diplomprüfungen für beeidigte Edelmetallprüfer. Sie deckt die in den Ausbildungskursen und in den Prüfungen verlangten Fachgebiete ab: chemische und physikalische Prüftechnik, Edelmetallverarbeitungs- und Raffinationsprozesse, gesetzliche Vorschriften.

## **4. Mitgliederzahl und Begründung der Überschreitung der gesetzlichen Höchstzahl an Mitgliedern**

Gemäss Artikel 22 EMKV setzt sich die Kommission aus drei Mitgliedern zusammen.

## **5. Organisation**

Die Kommission ist administrativ dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) zugeordnet. Sie besteht aus drei Mitgliedern; einem leitenden Beamten des Zentralamtes als Präsidenten, einer sachverständigen Person und einem beeidigten Edelmetallprüfer. Das Sekretariat wird vom Zentralamt für Edelmetallkontrolle, Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) geführt.

## **6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit**

Im Rahmen ihres Auftrages erfolgt die Kommunikation der Öffentlichkeit über das Sekretariat der Kommission.

## **7. Schweigepflicht**

Die Mitglieder der Kommission sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kommission erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs<sup>5</sup>).

## **8. Finanzielle Rahmenbedingungen**

Die Mittel der Kommission für die eidgenössische Diplomprüfung für beeidigte Edelmetallprüfer werden im Budget des Zentralamtes für Edelmetallkontrolle, BAZG, eingestellt.

## **9. Entschädigungskategorie**

Die Kommission ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G3 zugeordnet.

## **10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung**

Die Verwaltung stellt der Kommission die Informationen zur Verfügung, welche die Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Diese Verfügung wird am 1. Januar 2024 wirksam.

Bern, 22. November 2023

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Alain Berset

Der Bundeskanzler



Walter Thurnherr